

Bezugs-Preis

in der Hauptgeschäftsstelle vierteljährlich 4.-, bei zweitwöchiger täglicher Bezahlung und dazu 4.-75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierteljährlich 4.-50, für die übrigen Länder und Gebietssprecher.

Redaktion und Expedition:

Sohnausgabe 8.

Gesamtpreis 158 und 222.

Blätterabonnementen:

Alfred Hahn, Sachsenburg, Universitätsstr. 8,
2. Etage, Katherinenstr. 14, u. Königstr. 7.

Haupt-Filiale Dresden:

Sächsischer Str. 6.

Gesamtpreis 158 und 222.

Haupt-Filiale Berlin:

Carl Hünker, Georg. Baum. Hofbuchhandlung,
Königstrasse 10.

Gesamtpreis 158 und 222.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 120.

Sonnabend den 7. März 1903.

97. Jahrgang.

Die Versorgung der Offiziere.

Man schreibt uns:

Durch die Ablehnung der Gehaltsaufbesserung für die Oberleutnants in der Budgetkommission und die Verzagung der Vorlage eines neuen Militär-Pensionsgeleites auf unbestimmte Zeit ist die erhoffte Verbesserung in der Versorgung der Offiziere nicht eingetreten; es steht auch nicht einmal der Zeitpunkt absehn, wann dieser Fall eintreten wird. Wenn über einen zunehmenden Mangel an Offizierstellen, insbesondere der der Infanterie, gegründet wird, so sind Herkunft weit weniger die zur Zeit überaus ungünstigen Besoldungsverhältnisse verantwortlich zu machen, als die mangelnde Versorgung der Offiziere, namentlich, wenn sie frühzeitig aus dem aktiven Dienststand ausscheiden müssen, bevor sie noch in solche Stellungen eingerückt sind, die eine annähernd auskömmliche Pension gewährten. Es muß für unter keiner immer erträumtbleiben, daß der Nachnachos für das Offizierkorps alten Offizier- und Soldatenfamilien entstamme; aber auch in diesen Familien beginnt sich eine Abneigung gegen die Wahl des Offizierberufes für ihre Söhne zu zeigen, weil man die Schattenseiten dieses Berufes aus eigener Erfahrung kennt und weil die für seine Erreichung gebrachten Aufwendungen und Opfer in keinem Verhältnis zu der einflussreichen Versorgung der Offiziere stehen, besonders, wenn diese vor der Zeit, also etwa noch vor der Erteilung der Pension eines Bataillonskommandeurs, zum Ausscheiden gezwungen werden.

Was es eine gefürchtete Majorrente geben oder nicht, soviel steht fest, daß viele Offiziere wegen Dienstunfähigkeit nur mit der geringen Pension eines Hauptmanns erster Klasse abgehen müssen, die als eine Versorgung für den Lebensabend nicht anzusehn ist, und dieser Lebensabend kann unter Umständen sehr lang werden. Eine Abhilfe in dieser Richtung ist dringend erforderlich; aber es erscheint nicht angezeigt, sie ausschließlich vom Staat zu erwarten, der in der Versorgung seines Dieners mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse auch bestimmte Grenzen erhalten muss. Es entspricht daher die Frage, ob der einzelne Offizier nicht selbst dazu beitragen kann, die Versorgung besser zu gestalten und durch eigenes Eingreifen die Zeit einer finanziellen Notlage unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Dienste abzufüllen, bis für ihn ein anderer Gewerbszweig gefunden ist. Mit der von allen Seiten empfohlenen vermehrten Sparsamkeit kann aber nur ein Erfolg erzielt werden, wenn man sich auf das Gebiet des Versicherungswesens begibt, das bei uns in Deutschland von der großen Menge noch viel zu sehr vernachlässigt wird. Der bekannte Militärhistoriker Oberst a. D. G. Hartmann beschreibt nun im "Deutschen Offizierblatt" diese Verhältnisse in aufrichtender Weise und macht dabei den Vorschlag für eine abgekürzte Invaliditätsversicherung, welche zur Grundlage die Zahlung einer Rente auf Lebensdauer oder nur auf bestimmte Zeit, also etwa bis zum 40. Lebensjahr, als der kritische Zeit für die vorzeitige Verabschiedung, haben müßt. Diese Rente, für welche eine Prämienzahlung bis zum 40. Lebensjahr zu leisten wäre, wird fällig, sobald der Versicherte vor dieser Zeit dauernd die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit verliert. Oberst Hartmann erläutert dies in Anwendung auf den Offizierstand nach zwei Richtungen. Wird zunächst ein Offizier als Versicherte vor dem 40. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienste mit der gelegmöglichen Pension auscheiden, oder wird er ohne Pension, aber wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhält er die Hälfte der versicherten Rente auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgtem Ausscheiden. Auf letztere Weise wird dem Nachkommen der Übergang zu einem bürgerlichen Berufe wesentlich erleichtert.

Nach einem von der Pensions- und Lebensversicherung "Deutscher Adler" in Berlin SW. 48 aufgestellten Prämienkalkül würde die Jahresprämie für eine versicherte Summe von 1000 £ bei einem Eintrittsalter bis zum 25. Lebensjahr jährlich 80 £ betragen und dann für die weiteren Eintrittsalter nur mögig sein, so daß mit dem zulässig höchsten Eintrittsalter von 30 Jahren eine Jahresprämie von 80 £ zahlbar würde. Dies sind

Summen, welche sich für den einzelnen Offizier in aktivem Dienste immer noch erzielen lassen, und mancher Offizier würde von einer solchen Versicherung Gebrauch machen, um bei vorzeitiger Verabschiedung wegen eingeschränkter Dienstunfähigkeit einen Zusatz zur Pension sich aus eigenen Mitteln verschaffen zu haben. Eine solche Versicherung kann aber nur ins Leben treten bei einer möglichst großen Beteiligung, und wenn man zu einer solchen den Offizier verpflichten möchte, wie man dies auch mit seinem Eintritt in die Lebensversicherung für die Armee und die Marine tut, so würde von vorneherein die Wehrhaftigkeit einer solchen Versicherung sich ergeben. Auf nähere Erörterungen soll hier nicht weiter eingegangen werden, vielmehr sollte nur der Vorschlag einer abgekürzten Invaliditätsversicherung für Offiziere als wohl ausführbar in vermehrtem Maße bekannt gegeben werden, um die Versorgung der Offiziere durch selbsttätiges Eingreifen derselben günstiger als bisher zu gestalten.

Freisinn und Wehrsteuer.

„Nachdem der Gedanke, eine Wehrsteuer im Reiche einzuführen, von verschiedenen Seiten aus neu angeregt worden ist, entfaltet die Presse der freisinnigen Volkspartei in der Bekämpfung der Wehrsteuer einen aufsässigen Kifer; sowohl das Organ des Abgeordneten Eugen Richter, als auch die "Freisinnige Ztg." wenden sich in langen Beiträgen gegen eine derartige Steuer. Was die "Freisinnige Ztg." vor allem befürchtet, ist der angeblich ganz geringfügige Ertrag einer Wehrsteuer, wenn der Beitrag von 4 £ und ein Zuschlag zur Einommenhöhe bis zu 3 Prozent, wie bei der gesetzten Wehrsteuer vorlage von 1881, zu Grunde gelegt und damit ein Ertrags von 20 Millionen Mark erzielt wird. Gewiß ist dieser Ertrag nicht groß. Aber der einfache Sinnmann wird für jede an sich berechtigte neue Einnahme dankbar sein; und im Vergleich mit mancher anderen Reichsteuer alone ist ein Wehrsteuerertrag von 20 Millionen Mark keineswegs unbedeutend. Freilich darf man nicht gleich an den Ertrag der Budersteuer mit ihrer rund 115 Millionen Mark oder an den der Tabaksteuer mit ihrer rund 60 Millionen Mark denken. Doch die Reichsmittel- und Materialsteuer brachte 1900/1901 rund 225 Millionen Mark ein, die Reichsteuerabgabe für Wertpapiere brachte 1900/1911 80 Millionen Mark, die Reichsteuerabgabe für Schlüsselnoten, Rechnungen usw. ergab im selben Jahre 14,9 Millionen Mark, die Reichsteuerabgabe für Posttelegrafen rund 30 Millionen Mark, die Wehrsteuerabgabe rund 18 Millionen Mark. Würde könne sich eine Wehrsteuer, die 20 Millionen Mark einbrachte, immerhin sehen lassen.

Aber von freisinniger Seite wird die Berechtigung einer Wehrsteuer überhaupt bestritten. Die dabei gelangt gewünschte Einnahme sind größtmöglich die alten, auch die "Freisinnige Ztg." spricht heute wieder davon, daß die Wehrsteuer „die allgemeine Wehrpflicht herabmildern“ dürfte, der Ablehnung der Wehrpflicht den Charakter einer geldwerten Festung anhebe und damit die Abschaffungswille des Stellvertretungssystems einbürgere". Der ehemalige preußische Kriegsdramatiker v. Kammerl hat seinerzeit (1891) die vorsätzlich informierende Proschrift "Die deutsche Wehrsteuerfrage" von Karl Taurz, Berlin 1891, (Siedler'sche Buchhandlung) heraus mit Recht entgegnet:

"Wenn . . . ein Gesetz vorgelegt wird, nach welchem dieselbe Person, der nicht dienst, 4 £ jährlich (12 Jahre hindurch) zahlt, so glaube ich, daß auch bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung hinunter kein Mensch dies als ein Äquivalent für den persönlichen Dienst eracht."

Und über die angeblich sich einbürgende Anschauungswille des Stellvertretungssystems schreibt Taurz zurecht:

"Das Volk würde doch nach Einführung der Wehrsteuer sehen, daß der Reich nicht wie vor, wenn er dienstfähig ist, persönlich seiner Militärpflicht genügen muß, daß also von einer Stellvertretungssystem absoluten Einsicht bei der Einführung der Wehrsteuer gar nicht die Rede ist; das Volk würde doch nicht leben, daß der mit der Wehrsteuer im Amtstand Bleibende nicht eingezogen wird, was wiederum erholgen müßte, wenn die Wehrsteuer ein Äquivalent für den nicht geschichteten Militärdienst wäre."

Die Hauptfrage bleibt überdies, daß das Stellvertretungssystem auch nicht entfernt zur wirklichen Einführung gelangt; spätest das Gegenteil hierzu als Wahn in einigen unklaren Köpfen, dann „ist es auch noch so“. Die "Freisinnige Ztg." führt weiter aus:

"So kommt auch in Betracht, daß die Abwehrung der Militärpflicht heute gegen damals schlechter ist durch die Einführung der heutigen Dienstzeit für Zugtruppen und anderweit durch Unterstützung der Familien der Refuzienten und Landstreitenden. Gerade weil im Verhältnis zur Einwohnerzahl die Zahl der Militärfähigen heute größer ist als früher, besteht die Minderheit sicher auf die Familie als vorder."

Ganz abgesehen davon, daß wegen der Zunahme der Bevölkerung die Militärlast im ganzen kaum größer ist als früher, übersteht die "Freisinnige Ztg." vollständig das ausdrückendste Moment, nämlich die wirtschaftliche Benachteiligung des Ausgebobenen gegenüber dem erwerbstüchtigen Arbeitengeschäft. Wenn ferner die "Freisinnige Ztg." die Wehrsteuer einen Widerstand gegen die Verfolgungen nicht, wegen häuslicher wirtschaftlicher Verhältnisse eine ganze Kategorie von Personen vom Militärdienste zu befreien, so ist dem zwecklos entgegenzuhalten. Erstens brauchen die Angehörigen jener Kategorie nicht notwendig der Wehrsteuer unterworfen zu werden; zweitens würde auch bei einer Ausdehnung der Wehr-

steuer auf die Angehörigen jener Kategorie das finanzielle Opfer der Wehrsteuerpflichtigen ganz geringfügig im Vergleich mit den wirtschaftlichen Nachteilen sein, die sie im Falle der Entziehung hätten hinnehmen müssen. Die "Freisinnige Ztg." behauptet endlich, daß eine Wehrsteuer „ansprungsweise“ von den minder wohlabendenden Klassen würde aufzubringen sein, einmal wegen der Kosten, sodann auch, weil die Söhne der wohlabendenden Familien in geringerem Verhältnis befreit würden, wenn sie die Einjährig-Freiwilligen, soweit sie überhaupt brauchbar seien, zur Einstellung gelangen, ohne doch Befreiung durch das Los. Das liegt daran, daß man im Jahre 1881 berechnet, daß vom dem 30 Millionen Mark Wehrsteuerertrag die Hälfte auf die Klassen abfallen würde, die andere Hälfte auf den Zuschlag zur Einkommensteuer entfallen wäre. Würde die Wehrsteuer „ansprungsweise“ nicht von den minder wohlabendenden Klassen ausgebracht werden. Während die "Freisinnige Ztg." nicht darauf verzichtet, den länderlichen Einfall eines Journalisten, auch die Mädchen müssen der Wehrsteuer unterworfen werden, weil sie keinen Militärdienst leisten, aufzuhören, schreibt sie mit Recht vor der Wiederholung des Haushaltentwurfs zurück, das gegen die Einführung einer Wehrsteuer gewöhnlich erhoben wird. Daher wiederholt die "Freisinnige Ztg." dieses Bedenken, indem sie schreibt:

"Es ist keine schwerere Ungerechtigkeit denkbar als die, einen Mann dafür bezahlen zu lassen, daß er mit einem kostlichen Kifer belastet ist, der möglicherweise die Vorstufe seines frühen Todes ist."

Die "Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus" (schriftl. von Taurz) hat demgegenüber schon 1881 folgend geschrieben, daß der größte Teil der nicht zum Militärdienst herangezogenen Wehrpflichtigen aus vollständig gebildeten Familien besteht. Denn das Hauptkontingent der Wehrsteuerpflichtigen bilden die Wehrzöglinge, die wegen militärischer Höchstausgaben und die aus strategischen Gründen ausgeschlossen. Der Wehrsteuerentwurf von 1881 hat die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie besteht ziemlich stetig, obwohl ganz bestimmt für die Angehörigen der bemittelten Klassen, sondern ganz bestimmt für die Arbeitnehmer, die letzteren am ehesten der Wehrsteuer unterstellt, denn die Gebildeten, die zugleich erwerbsfähig sind, mit Recht von der Wehrsteuer befreit; die Ansicht der folgenden Wehrsteuer ausführenden Personen wurde auf 4 bis 15 000 gehobt, während etwa 2 400 000 als der Wehrsteuer zu unterstellen in Frage kamen. Hieraus ist zu ermessen, wie wenig das der "Freisinnigen Ztg." auf neue erhobene Bedenken in Wehrheit zu bedenken hat. Die wirtschaftliche Schädigung, die dem Ausgebobenen gegenüber dem Arbeitengeschäft verhältnis, ist völlig unbestreitbar; sie